



# US CORPORATE TRANSPA- RENCY ACT

Kurzübersicht über die wichtigsten  
Aspekte der neuen Meldepflicht unter  
dem *Corporate Transparency Act* für in  
den USA tätige Unternehmen

---

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | **Compliance** | Datenschutz | Energie |  
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | Gesellschaftsrecht und Handelsrecht |  
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |  
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |  
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |  
Restrukturierung und Insolvenz | **Steuern** | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |  
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

**Wenger Vieli AG**

Dufourstr. 56

Postfach

8034 Zürich

–

Metalstr. 9

Postfach

6302 Zug

–

+41 58 958 58 58

spotlight@

wengervieli.ch

Mit dem *Corporate Transparency Act* («CTA») wird für zahlreiche in den USA tätige Unternehmen eine Meldepflicht an das *Financial Crimes Enforcement Network* («FinCEN») über ihre wirtschaftlichen Eigentümer und *Company Applicants* eingeführt. Indem Unternehmen verpflichtet werden, dem FinCEN Informationen über wesentliche Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu übermitteln, soll die Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und anderen illegalen Finanzaktivitäten gestärkt werden. Verstösse gegen die Meldepflichten werden mit Geldbussen oder Freiheitsstrafen sanktioniert.

### Meldepflichtige Unternehmen

Unter die Meldepflicht fallen sowohl in den USA ansässige als auch ausländische Unternehmen, die zur Geschäftstätigkeit in den USA registriert sind. Es werden somit auch ausländische Unternehmen erfasst, welche bspw. als Kapitalgesellschaft nach ausländischem Recht gegründet und beim *Secretary of State* registriert sind, um in den USA Geschäfte zu tätigen.

### Einreichfrist und Umfang der Meldepflicht

Meldepflichtige Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2024 registriert oder gegründet wurden, müssen innerhalb von 90 Tagen nach dem Registrierungs- bzw. Gründungsdatum der FinCEN die Meldung über ihre wirtschaftlichen Eigentümer einreichen (sog. *Beneficial ownership information report* («BOI»)). Meldepflichtige Unternehmen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 bestanden, haben bis zum 1. Januar 2025 Zeit, um dieser Pflicht nachzukommen. Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2025 gegründet werden, müssen ihren ersten BOI-Bericht bereits innerhalb von 30 Tagen nach der Gründung einreichen.

Im BOI-Bericht sind der rechtliche sowie sonstige Geschäftsname des Unternehmens, die Geschäftsadresse in den USA, der Gründungs- oder Registrierungsart in den USA sowie die Steueridentifikationsnummer (TIN) oder ein ausländisches Äquivalent zu nennen.

Des Weiteren sind Angaben zu sämtlichen natürlichen Personen, welche die wirtschaftlichen Eigentümer bzw. Berechtigten des Unternehmens sind, sowie bis zu zwei *Company Applicants* (vgl. dazu unten) offenzulegen. Dazu zählen deren vollständige Namen, Geburtsdaten, Wohnadressen und gültige Ausweisdokumente. Der BOI-Bericht beinhaltet somit alle notwendigen Informationen, um die Kontroll- und Eigentumsverhältnisse der Unternehmen feststellen zu können.

Die offengelegten Informationen werden für den Nachrichtendienst, die in- und ausländischen Strafverfolgungsbehörden, Finanzinstitute (mit Einwilligung), verschiedene US-Bundesbehörden sowie der US-Steuerbehörde (IRS) zugänglich sein.

Primär ist das meldepflichtige Unternehmen für die fristgerechte Einreichung der CTA-Meldungen sowie für die vollständigen und wahrheitsgetreuen Angaben verantwortlich. Bei Nichteinreichung oder verspäteter Meldung drohen erhebliche Geldstrafen oder strafrechtliche Sanktionen.

### Wirtschaftlich berechtigte Personen

Der Begriff der wirtschaftlich berechtigten Personen ist weit auszulegen und umfasst Personen, die insgesamt 25% oder mehr der Stimmrechte, Kapitalanteile, Gewinnanteile, Optionen oder ähnlicher Rechte besitzen oder eine «wesentliche Kontrolle» über das meldepflichtigen Unternehmens ausüben.

Eine Person übt eine «wesentliche Kontrolle» über das Unternehmen aus, wenn sie Mitglied in der Geschäftsleitung des Unternehmens ist oder wichtige Entscheidungen beeinflussen kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Führungskräfte oder Vorstandsmitglieder mit Entscheidungsbefugnis über die Geschäftsausrichtung, Transaktionen oder Änderungen der Unternehmensführung usw. Darunter fallen somit all jene Personen, welche einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können. Nicht von der Definition des wirtschaftlichen Eigentümers erfasst sind u.a. minderjährige Kinder, Vermittler, Arbeitnehmer, die ausschliesslich als solche handeln oder Gläubiger des Unternehmens, die nicht durch Vertrag, Vertretung oder auf andere Weise eine wesentliche Kontrolle ausüben.

Jedes meldepflichtige Unternehmen ist verpflichtet, mindestens eine natürliche Person als wirtschaftliche Eigentümerin gegenüber der FinCEN offenzulegen. Sollte keine natürliche Person unmittelbar am Unternehmen beteiligt sein, ist jene Person zu ermitteln, die entweder direkt oder indirekt das Unternehmen wirtschaftlich besitzt oder die Befugnis hat, eine «wesentliche Kontrolle» über das Unternehmen auszuüben.

### Company Applicants

Gemäss CTA werden unter dem Begriff *Company Applicant* diejenigen Personen zusammengefasst, welche die Gründungsdokumente eines meldepflichtigen Unternehmens eingereicht haben. Dazu zählen sämtliche Personen, die für die Leitung oder Kontrolle des Einreichungsprozesses verantwortlich sind. Sofern mehrere Personen an dem Prozess beteiligt sind, gilt diejenige mit der primären Verantwortung für die Einreichung als *Company Applicant*. Sollte eine Anwaltskanzlei mit der Gründung einer Gesellschaft beauftragt worden sein, können sowohl die Rechtsanwälte als auch deren Mitarbeiter als *Company Applicants* der Gesellschaft fungieren. Bei ausländischen meldepflichtigen Unternehmen gilt als *Company Applicant* diejenige Person, welche die erstmalige Registrierung einreicht oder für die Leitung bzw. Kontrolle der Einrei-

# «BEI NICHT EINREICHUNG ODER VERSPÄTETER MELDUNG DROHEN ERHEBLICHE GELDSTRAFEN ODER STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN.»

chung verantwortlich ist. In den USA tätige Unternehmen, welche vor dem 1. Januar 2014 gegründet oder registriert wurden, sind hingegen von der Meldung ihrer *Company Applicants* befreit.

## Ausgenommene Unternehmen

Im Rahmen des CTA gibt es 23 Ausnahmen, welche bestimmte Unternehmen von der Meldepflicht befreien.

Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die nicht durch eine Anmeldung beim *Secretary of State* oder einer vergleichbaren Behörde gegründet wurden, wie z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder *Common Law Trusts*. Weiter sind grössere Unternehmen ausgenommen, sofern sie mehr als 20 Beschäftigte in den USA (auf nicht konsolidierter Basis), einen Umsatz gemäss letzter US-Steuererklärung von mehr als USD 5 Mio. (ohne Einkommen aus nicht US-Quellen) und eine physische Geschäftseinrichtung in den USA haben. Ebenfalls nicht meldepflichtig sind vollständig beherrschte Tochtergesellschaften von ausgenommenen Unternehmen, Mantelgesellschaften und gemeinnützige Organisationen, die unter Abschnitt 501(c) des IRC registriert sind. Insgesamt nennt der CTA 23 ausgenommene Unternehmertypen, welche bereits einer ausreichenden regulatorischen Überprüfung unterliegen oder von Natur aus ein geringes Risiko für Missbrauch haben.<sup>1</sup>

## Dringender Handlungsbedarf für meldepflichtige Unternehmen

Betroffene Unternehmen sollten solide Programme zur Bekämpfung der Geldwäscherei einrichten, die Prozesse zur Feststellung der Meldepflicht und der Ausnahmen sauber dokumentieren sowie sicherstellen, dass Mechanismen für eine rechtzeitige Berichterstattung an die FinCEN vorhanden sind. Eine saubere Dokumentation ist entscheidend – sowohl zur Bestimmung der Meldepflicht als auch zur Substantiierung von beanspruchten Ausnahmen. Zudem sollte eine verantwortliche Person für die FinCEN-Meldungen im *Beneficial Owner Secure System* («BOSS») bestimmt werden, um sicherzustellen, dass alle notwendigen persönlichen Informationen und Dokumente für direkte, indirekte und mehrstufige Eigentumsverhältnisse vollständig, akkurat und aktuell vorhanden sind.

Bei der verantwortlichen Person kann es sich grundsätzlich um einen wirtschaftlichen Eigentümer, Mitarbeiter oder auch externe Fachpersonen handeln. Es ist ratsam, bereits frühzeitig innerhalb der Organisation die Verantwortlichkeiten für die Anmeldung beim BOSS sowie die regelmässige Überprüfung der Ausnahmeregelungen oder Meldepflichten festzulegen. Auch sollten regelmässig Erinnerungen an alle betroffenen Personen gesendet werden, damit geänderte Verhältnisse gemeldet oder die Richtigkeit der Angaben bestätigt werden.

Meldepflichtige Unternehmen können ihre wirtschaftlichen Eigentümer grundsätzlich vertraglich verpflichten, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da auch leitende Angestellte und Direktoren unabhängig davon zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden können, wenn sie die erforderlichen Informationen nicht bereitstellen bzw. falsche Informationen im Rahmen des CTA übermitteln. Dennoch sollte sich das Unternehmen als haftende Person mit einer Schadloshaltungsklausel gegenüber den wirtschaftlichen Eigentümern für unrichtige, verspätete oder unvollständige Informationen schützen. Des Weiteren ist es empfehlenswert, in wichtigen Verträgen jeweils Zusicherungen und Garantien mit den wirtschaftlichen Eigentümern zu vereinbaren.<sup>2</sup>

Nach dem 1. Januar 2024 ist es für meldepflichtige Unternehmen Pflicht, ihre Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer durch rechtzeitige FinCEN-Meldungen aktuell zu halten. Eine Vereinfachung des Meldeprozesses besteht, falls einzelne wirtschaftlich Berechtigte oder *Company Applicants* eine FinCEN-Kennnummer besitzen. In diesem Fall liegt die Verpflichtung zur Aktualisierung beim wirtschaftlichen Eigentümer sowie *Company Applicant* und das Unternehmen und seine Geschäftsleitung sind von der Pflicht zur Aktualisierung der Daten befreit. Sofern eine Person mit FinCEN-Kennnummer ihre Informationen anpasst, werden diese beim meldepflichtigen Unternehmen automatisch aktualisiert.

Ansonsten liegt die Verantwortung beim meldepflichtigen Unternehmen, die Daten der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, welche eine wesentliche Kontrolle über das Unternehmen ausüben, in der FinCEN-Datenbank aktuell zu halten.

<sup>1</sup> Wie bspw. Banken, Anlageberater, Versicherungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Unternehmen im öffentlichen Dienst.

<sup>2</sup> Z. B. in Aktionärsverträgen, Limited Partnership Agreements oder Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten.

## Fazit

Die CTA-Meldepflichten betreffen eine beträchtliche Anzahl sowohl bereits gegründeter als auch neu gegründeter US-Unternehmen, die nicht unter eine Ausnahmeregelung fallen, und verlangen von ihnen eine umfassende Offenlegung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse. Unternehmen sind daher gut beraten, jetzt zu handeln und die notwendigen Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu sammeln, um die Bestimmungen des CTA rechtzeitig zu erfüllen und Strafen zu vermeiden. Ein Unternehmen ist von der Pflicht zur Aktualisierung der Informationen bei FinCEN befreit, falls ein wirtschaftlicher Eigentümer oder *Company Applicant* des Unternehmens über eine eigene persönliche FinCEN-Identifikationsnummer verfügt. Bestehende und neu gegründete US-Unternehmen sollten die Auswirkungen der CTA-Pflichten angesichts der anstehenden Fristen umgehend prüfen.

## Keyfacts

- 01** Bestimmte US-amerikanische und ausländische Unternehmen, die in den USA tätig sind, unterliegen aufgrund des Corporate Transparency Acts neuen Vorschriften und einer Meldepflicht über ihre wirtschaftlichen Berechtigten sowie *Company Applicants*.
- 02** Ausgenommen von der Meldepflicht sind grössere Unternehmen, Finanzinstitute und unter bestimmte Spezialtatbestände fallende Unternehmen.
- 03** Betroffene Unternehmen müssen nun handeln, indem sie die Prozesse zur Feststellung der Meldepflicht und der Ausnahmen akribisch dokumentieren und sicherstellen, dass Mechanismen für eine rechtzeitige und vollständige Meldung an die FinCEN vorhanden sind.
- 04** Die Geschäftsführung jedes Unternehmens sollte eine Person benennen, welche für die FinCEN-Meldungen in die FinCEN-Datenbank verantwortlich ist.
- 05** Es wird zudem empfohlen, eine Schadloshaltung gegenüber der wirtschaftlichen Eigentümerin und den Personen mit einer «wesentlichen Kontrolle» zu vereinbaren sowie Zusicherungen und Garantien in Unternehmensvereinbarungen aufzunehmen oder zu aktualisieren.



**Bruno Bächli**

Partner, Wenger Vieli  
b.baechli@wengervieli.ch  
+41 58 958 53 01



**Jaremi Chilton**

Partner, Locke Lord  
jchilton@lockelord.com  
+1 415 318 8805 (San Francisco)  
+1 713-226-1291 (Houston)



**Jill Blattmann**

Senior Associate, Wenger Vieli  
j.blattmann@wengervieli.ch  
+41 58 958 56 13

---

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.